

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Irak; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Trotz der schwierigen politischen Umstände in der Republik Irak ist das Land nach wie vor ein interessanter Luftverkehrsmarkt. Dies und die mit einer eventuellen Stabilisierung des Landes möglicherweise einhergehenden Chancen für die österreichische Luftverkehrswirtschaft haben Österreich veranlasst, eine Modernisierung des 1971 in Kraft getretenen bilateralen Luftverkehrsabkommens (BGBl. Nr. 270/1971) anzustreben.

Am 14. Mai 2009 wurde bereits ein liberaler Abkommenstext paraphiert, dessen Unterzeichnung aber letztlich von der irakischen Seite verweigert wurde. Am 10. und 11. Juni 2013 fanden in Wien erneut Luftverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und dem Irak statt, in deren Rahmen ein Luftverkehrsabkommen paraphiert wurde. Dieses Abkommen wurde am 14. Juli 2017 vom Ministerrat genehmigt, der auch dem Antrag auf Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Abkommens stattgegeben hat (Pkt. 23 des Beschlussprotokolls Nr. 47 über die Sitzung des Ministerrates am 14. Juli 2017). Seither war jedoch keine Unterzeichnung möglich; das Abkommen ist daher nicht in Kraft getreten.

Im Zuge der Wiedereröffnung der Österreichischen Botschaft Bagdad wurde eine Unterzeichnung des Abkommens erneut angestrebt. Die irakische Seite bekundete jedoch den Wunsch nach Erstellung einer arabischen Sprachfassung, die ebenso wie der englische Text als authentischer Wortlaut des Abkommens gelten sollte. Auf österreichischen Wunsch wurde auch eine deutsche Sprachfassung unter derselben Maßgabe erstellt. Diesen Änderungen wurde in der Geschehensformel des Abkommens Rechnung getragen, die nun alle drei Sprachfassungen als authentische Texte festlegt. Aufgrund dieser Änderungen bedarf es einer erneuten Befassung des Ministerrats zur Genehmigung,

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des geänderten Abkommenstexts in den drei Sprachfassungen.

Das Abkommen umfasst folgende wesentlichen Punkte:

- Begriffsbestimmungen,
- Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Anwendung von Rechtsvorschriften,
- Wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Kooperationsmöglichkeiten),
- Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und
- Institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Konsultationen, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung)

Das vorliegende Luftverkehrsabkommen ist ein modernes und mit dem EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Das Luftverkehrsabkommen erfüllt damit sämtliche rechtliche Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftverkehrsunternehmen beider Länder.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 24 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander durch einen diplomatischen Notenwechsel abschließend über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt haben.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in englischer, deutscher und arabischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Irak genehmigen,
2. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 24 des Abkommens ermächtigen.

9. Jänner 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister